Luzern, Dienstag, 1. Mai 1894. N° 101 Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Dreiundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

30. April.

1798. Auf das Gerücht, daß die Entlebucher und Glarner gegen Luzern anrücken, wurde viel Mannschaft aus dem Hochdorfer Amt in die Stadt berufen.

1. Mai.

1798. Bald nach Mitternacht rücken 300 französische Husaren und 600 Infanteristen in Luzern ein, als „Beschützer der Stadt gegen die ältesten Bundesgenossen derselben".

Das „Schwert der Gerechtigkeit".

Unter den Kantonen, welche von dem Rechte, die Todesstrafe wieder einzuführen, bisher Gebrauch gemacht haben, hat Schwyz am weitesten zurückgegriffen; in seinem Strafgesetz ist die öffentliche Hinrichtung mit dem Schwert vorgeschrieben. Man könnte glauben, es sei achtlos ein abgerusener Artikel des alten Gesetzes ohne viel Federlesens einfach wieder in Kraft erklärt worden. Indessen scheint doch die Frage der Oeffentlichkeit bei der Wiedereinführung diskutiert worden zu sein und dieselbe über die heimliche Hinrichtung den Sieg davongetragen zu haben. Die Bestimmung bezüglich der Anwendung des Schwertes dürfte dagegen ohne Beachtung der sich dagegen erhebenden praktischen Schwierigkeiten wieder in ihr Recht eingesetzt worden sein. Zwar haben die umliegenden Staaten, mit Ausnahme Italiens, die Todesstrafe und auch den ständigen Scharfrichter alle nach; aber nirgends wird das Richtschwert geschwungen. Frankreich bedient sich bei der Enthauptung des Fallbeils, Deutschland des Beils; Oesterreich hat eine Art Galgen oder Würgpfahl. Nirgends findet sich mehr ein „Meister", der aus einer Säule von Talerstücken die bezeichnete Münze mit dem Schwert herausschlägt, ohne die Säule umzuwerfen; der Urner Meister, der im Juli 1867 im Zuchthaushof in Luzern seines schaurigen Amtes waltete, hat das Schwert längst an den Nagel gehängt und ist zur Ruhe gegangen; schon damals war er der Einzige seines Zeichens und hat keinen Nachfolger mehr gefunden.

Es läßt sich also annehmen, daß Schwyz, welches kürzlich das veraltete Strafgesetz Luzerns von 1861 als Neuerung eingeführt hat, in diesem Punkte dem Zeitgeist ein Zugeständnis wird machen müssen; denn eine qualvolle Metzelei durch ungeübte Hand zu riskieren, wäre selbst ein Verbrechen, und der Mißerfolg könnte keine Entschuldigung finden.

Ist die „Gerechtigkeit" des Kantons Schwyz außer stande, in diesem Punkte ihre eigenen Satzungen zu erfüllen und daher zu Konzessionen gezwungen, so darf sie auch in Beziehung auf die Oeffentlichkeit mit sich markten lassen. Wir können es uns denken, daß einem tief überzeugten Anhänger der Todesstrafe der abschreckenden Wirkung wegen, die ihr innewohnen soll, die öffentliche Hinrichtung als die einzig richtige Form erscheint. Allein die Schwyzer werden doch ihrer Regierung so viel Glauben schenken, daß sie eine vor amtlichen Urkundspersonen stattgefundene Exekution als wirklich erfolgt annehmen; zu einer Täuschung in diesem Punkt liegt ja auch nicht der mindeste Anlaß vor. Der Abschreckung von dem durch Abegg begangenen Verbrechen bedarf das Volk von Schwyz nicht; überdies setzt seine Verübung einen Grad von Verruchtheit und Gefühllosigkeit voraus, bei welchem auch der Gedanke an das blitzende Richtschwert keinen Eindruck mehr macht. Wer im stande ist, sein eigenes Kind in viertelstundenlangem Kampfe hinzuwürgen, auf dem bleibt auch der Gedanke an den Henker eindrucklos. Die Todesfurcht solcher Verbrecher angesichts der blutigen Vergeltung spricht nur scheinbar dagegen; da wirkt die Gewißheit und die Nähe der Strafe.

Wollte man sich in Bedenken formalistischer Natur ergehen, so könnte man die Frage aufwerfen, ob die schwyzerischen Behörden überhaupt das Recht haben, vom Buchstaben des Gesetzes abzuweichen. Die Frage ist ohne wesentliche Bedeutung; der Kantonsrat würde ohne Zweifel um diese Ecke herumzukommen wissen und sich einen Zwang zur Begnadigung nicht aufdisputieren lassen. Eine solche dürfte nach dem neuerdings eingestandenen Raubmord Abeggs mehr als je unwahrscheinlich geworden sein. Es soll ihr mit diesen Zeilen nicht vorgegriffen sein, aber wir rechnen mit den Verhältnissen und wägen hier lediglich die Aussichten ab. Bleibt es bei dem Todesurteil, so muß man wünschen, daß Schwyz der ersten Konzession die zweite folgen lasse und ebenso auf die Oeffentlichkeit des blutigen Aktes wie auf die Verwendung des Schwertes verzichte; der Akt der Vergeltung soll nicht zur Volksbelustigung gemacht werden.

Schweiz.

— **Instruktionskorps.** Die Anzeige über Bestätigung und Einteilung der Instruktoren ist diesen anfangs des Monats April zugestellt worden. In einem Nachtrag zu derselben wurde den Instruktoren einige Tage später bekannt gegeben, daß der Bundesrat an die Wahl ausdrücklich die Bedingung knüpft, daß die Infanterie-Instruktoren jederzeit in einen beliebigen andern Divisionskreis versetzt werden können.

— **Militärgericht.** Das letzten Samstag in Bern unter dem Vorsitz von Oberstlieutenant Leo Weber tagende Militärkassationsgericht hat das Urteil des Kriegsgerichts der III. Division, welches Oskar Riffe von Bözingen, Soldat im Bataillon 25, wegen widerrechtlicher Verwendung seiner Reservemunition und anderer Vergehen mit 1½ Jahren Zuchthaus bestrafte, aufgehoben.

— **Schweizerische Gewerbe-Unfallkasse.** (Korr.) Letzthin tagte in Zürich die konstituierende Generalversammlung der schweizerischen Gewerbe-Unfallkasse, welche die vorgelegten Statuten und Regulative genehmigte. Zürich wurde als Sitz der neuen Genossenschaft bestimmt, und es erfolgte die Wahl eines Vorstandes von sieben Mitgliedern. Angesichts des Umstandes, daß die obligatorische staatliche Kranken- und Unfallversicherung voraussichtlich noch nicht so bald verwirklicht werden kann, und mit Rücksicht auf die bedeutenden Prämienansätze, welche die auf Aktien beruhenden Gesellschaften verlangen, wurde in der Versammlung der Grundsatz der gegenseitigen Versicherung warm befürwortet, wobei insbesondere betont wurde, daß die Versicherung auf einer breitern Basis angelegt werden müsse. In der Tat erstreckt sich die von der Schweiz. Gewerbe-Unfallkasse angestrebte Versicherung nicht bloß auf einen bestimmten Industriezweig, sondern es soll vielmehr jedem in der Schweiz wohnhaften Gewerbetreibenden ermöglicht werden, sich selbst oder sein Arbeitspersonal gegen die materiellen Folgen von körperlichen Berufsunfällen bei dem neuen Institute zu versichern, und zwar mit oder ohne Ausdehnung der Versicherung auf die Haftpflichtersatzansprüche. Die Schweizerische Gewerbe-Unfallkasse repräsentiert heute bereits eine Versicherungssumme von zirka 1,500,000 Fr., und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß sich die verschiedensten Berufszweige zahlreich beteiligen werden.

— **Presse.** Die „Züricher Post" macht folgende Mitteilung: „Veranlaßt durch verschiedene Gerüchte in der Presse, teilen wir mit, daß Hr. Curti bei unserm Blatte bis zum 1. Juli verbleiben wird. Die Besetzung der Redaktion werden wir zu geeigneter Zeit bekannt geben."

Luzern. Verschiedene Blätter aus den Urkantonen fallen über uns her, weil wir einer Korrespondenz Aufnahme gewährten, welche sich etwas drastisch gegen die Verwendbarkeit des Spalenkäses im Militärdienst aussprach. Man wird von uns nicht verlangen, daß wir alle Käsesorten und deren spezielle Eignung kennen sollen; wenn also eine solche Frage besprochen werden soll, müssen wir das Wort Fachleuten überlassen, die, wie es scheint, in diesem Punkte geteilter Meinung sind. Uns will nur scheinen, das Bestreben, für die Aufdeckung neuer Absatzquellen und selbst für die Räumung unverkäuflicher Warenlager die Staatshülfe anzurufen, habe eine verzweifelte Verwandtschaft mit dem „Recht auf Arbeit", welche Forderung den Arbeitern so unendlich krumm genommen wird. In ähnlicher Weise hat die französische Regierung in der Armee einst die roten Hosen eingeführt; ob die Armee Nutzen oder Schaden davon hatte, entzieht sich unserer Kenntnis; aber den Krapp-Färbereien wurde damit aufgeholfen. Vor dem neuen Gewehr werden aber die roten Hosen ohne Zweifel die Flagge streichen müssen.

Es kommt also in der vorwürfigen Frage lediglich darauf an, ob die Armee bei der Käseverpflegung ihre Rechnung findet oder nicht; die urschweizerische Presse scheint einhellig von der Zweckmäßigkeit derselben durchdrungen zu sein, daher der löbliche Eifer.

— **Fremdenverkehr.** Aus Luzern wird dem „Gastwirt" geschrieben: „Dank der außerordentlich günstigen Witterung hatten wir eine recht gute Frühjahrs-Saison, und auch die eigentliche Saison (?) hat einen befriedigenden Anfang genommen."

— **Englische Ferienkolonie in Seeburg bei Luzern.** (Mitget. v. offiziellen Verkehrs-Büreau.) Die Gesellschaft „Polytechnic" in London, welche 14,000 Mitglieder zählt, errichtet eine Ferienkolonie in Seeburg zur Benutzung für solche Mitglieder, welche die Schweiz und ihre Naturschönheiten kennen lernen wollen. Zu diesem Zwecke hat die Gesellschaft ein Abkommen mit dem Besitzer der reizend gelegenen Pension Seeburg getroffen, und es werden vom 1. Juni bis Mitte September jede Woche sich ablösende Reisegesellschaften in der Stärke von 30—50 Damen und Herren eintreffen. Der Aufenthalt ist jeweilen auf eine Woche angesetzt und wird teilweise zu Ausflügen auf den See, Rigi, Pilatus, Gotthardbahn, Andermatt und Engelberg verwendet werden. Diese Ansiedlung ist sehr zu begrüßen und wird auch zur Belebung der Stadt Luzern beitragen.

— (Eingef.) Unsere Nachbarstadt Zug macht lobenswerte Anstrengungen zur Hebung von Industrie und Gewerbe. Von der richtigen Ansicht ausgehend, daß neben einer gedeihlichen Entwicklung des Fremdenverkehrs, für welchen in Zug bekanntlich viel geleistet wird, auch die Industrie nach Kräften unterstützt werden müsse, wenn anders der Stadt Zug eine Zukunft gesichert werden will, erlassen die dortigen Behörden folgenden Aufruf in den ostschweizerischen Zeitungen:

„Für industrielle Unternehmungen bietet sich in der Stadt Zug ausgezeichnete Gelegenheit. Die Gesellschaft der Wasserwerke Zug- ist im Falle, ausgiebige Triebkraft mittelst elektrischem Strom oder Wasserkraft zu sehr billigen Konditionen abzugeben. Die zentrale Lage an bedeutendem Eisenbahnknotenpunkte, überaus günstige Verkehrsverhältnisse, mäßige Steuern, verhältnismäßig billiges und gut gelegenes Bauterrain in nächster Nähe des neuen Bahnhofes — sind Faktoren, welche mit Sicherheit eine befriedigende Entwicklung für Industrie und Gewerbe erwarten lassen. Die Stadtbehörde, sowie auch der Verwaltungsrat der Wasserwerke Zug sind zu jeder gewünschten Auskunft gerne bereit."

Wir können nur wünschen, daß die Anstrengungen der Zuger von gutem Erfolg seien, indem wir uns vom ersprießlichen Gedeihen der Industrie daselbst eine vorteilhafte Rückwirkung für den benachbarten luzernischen Kantonsteil versprechen.

— **Rettungsanstalt Sonnenberg.** Den 27. April wurde die Jahresprüfung abgenommen. Wegen Erkrankung des Vorstehers hat eine öffentliche Ausschreibung dieses Schlußaktes nicht stattgefunden; doch waren zwei Mitglieder der Aufsichtskommission, ein Abgeordneter des h. Erziehungsrates und einige Familienväter anwesend. Die einläßliche Prüfung dauerte vier Stunden und hat sehr gute Resultate aufgewiesen. Wenn nun schönes Frühlingswetter eintritt, so haben die Zöglinge so viele Landarbeiten zu verrichten, daß für den Schulunterricht in den nächsten Wochen wenig Zeit übrig bleibt. Hoffen wir, daß auch die Erträgnisse der Landwirtschaft gesegnete sein werden! N.

Zürich. (Korr.) Die Hochschulfeier brachte seit Jahren zum erstenmal wieder eine Rektoratsrede mit praktischen Beziehungen aufs Leben. Hr. von Muyß erörterte die Vorzüge der Sanatorien vor andern Pflegearten, wies die Ansicht von Unheilbarkeit der Tuberkulose zurück und schilderte dann die gegenwärtige Tätigkeit auf diesem Gebiete, wobei er den Züricher Anschluß an das Glarner Projekt betreffend Stachelberg empfahl. Der Hochschulverein besitzt 26,000 Fr. Vermögen und zählt 471 Mitglieder.

— (Korr.) Die Kirchgemeinde Wiedikon ist auf ihren frühern Beschluß zurückgekommen und beschloß nicht eine Reparatur der Kirche, sondern einen Neubau für ca. 300,000 Fr., für den vorläufig Pläne zu studieren sind.

— In der „Andelfinger Ztg." wird auf die Inkonsequenz aufmerksam gemacht, welche zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau betreffend das Einsammeln von Maikäfern besteht. Die Bewohner des Stammheimer Tales, das gleichsam einen Arm in den Thurgau hinein bildet, sind gesetzlich gehalten, das per Are vorgeschriebene Quantum Käfer zu fangen und abzuliefern, während die Bewohner der benachbarten thurgauischen Gemeinden ihren Eifer mitleidig belächeln, selbst aber kein Bein zu fangen für nötig finden.

Bern. (p-Korr.) Der Regierungsrat hat seinen Beschluß vom 4. Oktober 1893, wonach zur Linderung der Notlage der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften zum Zwecke der Anschaffung von Futtermitteln für ihre dürftigen Mitglieder Anleihen zu 1½ % bewilligt werden konnten, mit Rücksicht auf die günstigen Aussichten für die diesjährige Futterernte aufgehoben.

— (p-Korr.) **Krawall-Prozeß.** In Fortsetzung seiner Rede stellte der Staatsanwalt in der Assisensitzung vom 28. April nachmittags zuerst seine Anträge bezüglich der kleinern Fälle fest. Bei mehrern Angeklagten empfiehlt er auch jetzt Freisprechung oder Schuldigsprechung nur wegen Widersetzlichkeit, Drohung, Skandal und Störung der öffentlichen Ruhe (läßt also die Anklage betreffend Teilnahme am Aufruhr fallen). Hierauf begründet er die Anklage gegen Wasslieff, der schuldig zu sprechen sei der Anstiftung zum Aufruhr, der Anstiftung zum Raufhandel und der Anstiftung zur Störung der öffentlichen Ruhe. Er begründet seine Anträge, indem er die führende Stellung Wassliefs hervorhebt. Wasslieff habe sich nicht so benommen, wie er moralisch verpflichtet war; trotz seinem Versprechen sei er nicht zum Bahnhof gegangen, sondern habe nur den Schraner geschickt, der sich dann auf dem Kirchenfeld so merkwürdig benommen hat. Infolge dieses Nichteinschreitens müsse angenommen werden, der Zug auf das Kirchenfeld sei mit Willen Wassliefs vor sich gegangen. Ebenso verhält es sich mit dem Zug am Abend in der Lorraine, den Wasslieff von sich aus, ohne den andern Herren vom Vorstand etwas zu sagen, angeordnet habe, und auch sein Abwehren am Käfigturm sei nicht von großem Belang gewesen.

Das Verdikt der Geschwornen, so schloß der Staatsanwalt seinen 6-stündigen Vortrag, werde so ausfallen, wie das Gesetz und die Gerechtigkeit es verlangen, und alsdann sei zum Wohle unseres engern und weitern Vaterlandes eine weitere gesunde Entwicklung unseres bürgerlichen und Staatslebens zu erhoffen.

Den ganzen Samstag hindurch war sehr viel Publikum anwesend.

Heute (Montag) beginnen nunmehr die Vorträge der Verteidiger; dieselben haben sich dem Vernehmen nach derart in ihre Arbeit geteilt, daß Fürsprech Aeby nur für Dr. Wasslieff plaidiert, die drei andern dagegen die Verteidigung der übrigen Angeklagten unter sich verteilen.

Nidwalden. (Korr.) Auffallenderweise haben Sonntags einige Mitglieder des Regierungsrates beschlossen, die Landsgemeinde wegen des bischens Regen nicht abzuhalten. Dieser in der Morgenfrühe gefaßte Beschluß kam unerwartet und einer Menge aus andern Gemeinden bereits in Stans eingetroffener Bürger jedenfalls